Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 099 **Datum:** 2. Oktober 2013

Gartenabfallverbrennung im Landkreis Börde vom 15. bis 31. Oktober 2013 gestattet

Fachdienst Natur und Umwelt weist auf richtige Verhaltensweisen hin

Die „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Brennordnung) vom 25. September 2012 ist auf www.boerdekreis.de veröffentlicht. Sie bestimmt, dass vom 15. Oktober bis 31. Oktober, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr, unter bestimmten Voraussetzungen Gartenfeuer entfacht werden dürfen.

„Erlaubt ist das beaufsichtigte Verbrennen von trockenen Pflanzen und verholzten Pflanzenteilen“, erklärt Dieter Torka, Leiter des Fachdienstes Natur und Umwelt des Landkreises Börde. Laub und frisch geschnittene Pflanzenteile dürfen nicht ins Gartenfeuer. „Zwischengelagerte Gartenabfälle“, so Torka, „müssen unmittelbar vor dem Verbrennen umgesetzt werden. Nur so kann das Verbrennen von Tieren wie Insekten, Igeln, Mäusen und Vögeln, die in dem Haufen Unterschlupf gesucht haben, verhindert werden.“

Dieter Torka erzählt, dass die untere Abfallbehörde jährlich während der Brennperioden mit Problemen konfrontiert wird. „Beinahe jede Verbrennung von Gartenabfällen führt zu Belästigungen, von denen unmittelbare Nachbargrundstücke betroffen sind. Es gibt Menschen, speziell auch Kinder, ältere Menschen und Asthmatiker, die auf den bei der Verbrennung entstehenden Qualm empfindlich reagieren. Bei diesen Personengruppen kann es dadurch sogar zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen.“ Untersagt ist das Verbrennen wenn die Abfälle zu feucht sind oder wenn zu starker Wind ab Windstärke 4 weht. Torka: „Windstärke 4 liegt an, wenn sich Zweige an Bäumen und Gewächsen deutlich erkennbar bewegen.“ Zudem sind bestimmte Mindestabstände zur Wohnbebauung, zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten einzuhalten.

Sollte es zu Belästigungen oder Verstößen gegen die Bestimmungen der „Brennordnung“ kommen, nehmen die Mitarbeiter der unteren Abfallbehörde des Landkreises Hinweise oder Beschwerden während der Dienstzeiten unter der Telefonnummer 03904 7240-4342 oder persönlich in Wolmirstedt, Dienstsitz Farsleber Straße 19, entgegen. Außerhalb der Dienstzeiten des Landkreises Börde nehmen auch die Polizei oder die gemeindlichen Ordnungsämter Beschwerden entgegen.

Landkreis Börde / Fachdienst Natur und Umwelt

UMWELTINFORMATION

Fachdienstleiter:	Dieter Torka
Anschrift:	Farsleber Straße 19 39326 Wolmirstedt
Telefon:	+49 3904 7240-4342
Telefax:	+49 3904 7240-4150
E-Mail:	natur-umwelt@boerdekreis.de

Datum: 03.10.2012

Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde vom 25. September 2012 (in Kraft mit Wirkung ab 26. September 2012)

Auf Grund der §§ 28 Abs.3 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, Artikel 1, Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) (BGBL I S.212) und § 2 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (GartAbfVO) vom 25.05.1993 (GVBl. LSA S. 262), erlässt der Landkreis Börde als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 / Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen näher bestimmter pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle) ausschließlich in Wohngrundstücken und Kleingärten im Landkreis Börde.

(2) Nicht unter diese Verordnung fällt:

- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Erholungsgebieten, Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben sowie das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, welche bei Gewässer- und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege von öffentlichen Grünflächen und Parks anfallen;
- die Durchführung von Lager- und Brauchtumsfeuern. (Regelungen in den örtlichen Gefahrenabwehrsatzungen bleiben unberührt.)

§ 2 / Begriffsbestimmungen

(1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind: trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile (z. B. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden).

(2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen sind Abfälle, welche durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennen effektiv bekämpft werden können.

§ 3 / Verbrennung von Gartenabfällen

(1) Grundsätzlich sollen pflanzliche Gartenabfälle kompostiert, einer Kompostierung zugeführt, der öffentlichen Grünschnittsammlung überlassen oder durch Liegenlassen und Untergraben entsorgt werden.

(2) In Fällen, in denen eine Überlassung an die öffentliche Grünabfallsammlung auf Grund der Lage des Grundstückes nicht erfolgen kann und eine Verwertung nicht beabsichtigt ist, dürfen Gartenabfälle nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. März sowie vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08.00 bis 16:00 Uhr, außer an Feiertagen, verbrannt werden.

(3) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, wo auf Grund der Grenzlage zur Wohnbebauung eine Gefährdung oder Belästigung Dritter nicht zu vermeiden ist.

(4) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, auf denen ein Abstand von 150 m zu Krankenhäusern, Sanatorien, Altenpflegeheimen, Kindergärten und Kinderheimen unterschritten wird.

(5) Nicht verbrannt werden darf auf Grundstücken, welche einen Mindestabstand von 30 m zu Wald i. S. des Waldgesetzes nicht einhalten.

(6) Die Verbrennung darf nur stattfinden unter Beachtung nachfolgende Regelungen:

1. Die Menge der zu verbrennenden Abfälle darf eine Grundfläche von 1,5 m x 1,5 m und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

2. Die pflanzlichen Abfälle müssen ausreichend getrocknet sein, so dass sie mit geringst möglicher Rauchentwicklung brennen.

3. Eine Behinderung des Straßenverkehrs durch Rauchentwicklung ist auszuschließen.

4. Bei Wind ab Windstärke 4 (Zweige bewegen sich deutlich, Laub und Papier wird vom Boden gehoben), Wind in Richtung zur Wohnbebauung oder Einrichtungen nach Abs. 4, hoher Luftfeuchtigkeit, mangelndem Luftmassenaustausch sowie Nebel ist das Verbrennen unzulässig.

5. Zwischengelagerte Gartenabfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Tiere nicht zu gefährden.

Das Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe oder andere Abfälle in Gang gesetzt werden.

6. Das Feuer ist von einer dafür geeigneten volljährigen Person zu beaufsichtigen, die das Feuer ständig so unter Kontrolle hat, dass u. a. gefahrbringender Funkenflug vermieden wird und es zu jeder Zeit gelöscht werden kann.

7. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

8. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 / Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus phytosanitären Gründen

(1) Auf Antrag können von Schädlingen befallene oder erkrankte Pflanzen bzw. Pflanzenteile auch außerhalb des Zeitraumes nach § 3 Abs. 2 verbrannt werden

(2) Der Antrag ist beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde, schriftlich zu stellen, die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der für Pflanzenschutz zuständigen Landwirtschaftsbehörde eine Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile zur Bekämpfung von Schaderregern durch Verbrennen vorliegt und die örtlichen Verhältnisse die Verbrennung zulassen.

§ 5 / Abweichende Regelungen

(1) Der Landkreis Börde kann im Einzelfall weitergehende Beschränkungen festlegen, wenn nur so Gefährdungen bzw. erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen werden können. (Festlegungen für bestimmte Gebiete)

(2) Der Landkreis Börde kann die Zeiträume nach § 3 Abs. 2 verschieben, falls dies aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erforderlich ist.

§ 6 / Betretungsrecht

Den Bediensteten des Landkreises Börde ist zum Zweck der Vollziehung dieser Verordnung das Betreten der dazu infrage kommenden Grundstücke zu gestatten.

§ 7 / Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs.1 Ziff. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf anderen als in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken Gartenabfälle verbrennt,

- andere als in § 2 Abs. 1 genannte Gartenabfälle oder andere Abfälle verbrennt,
- Gartenabfälle außerhalb der in § 3 Abs.2 genannten Zeiträume verbrennt,
- Gartenabfälle auf Grundstücken verbrennt, die Anforderungen nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 nicht erfüllen,
- gegen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer Bediensteten des Landkreises zu Zwecken des Vollzugs nach § 6 den Zutritt verwehrt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs.3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

§ 8 / Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden im Landkreis Börde vom 20.08.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 23.08.2009, außer Kraft.